

heilanstalt oder einer Entziehungsanstalt durch das Berufungsgericht nicht entgegen.

Anm.: § 331 Abs. 1 war durch Art. 1 Ziff. 4a des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 844) geändert worden. Abs. 2 ist durch Art. 2 Ziff. 29 des AusfGes. zu dem Ges. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 1000) eingefügt worden.

Anwendung der erstinstanzlichen Vorschriften.

§ 332

Im übrigen finden die im sechsten Abschnitt des zweiten Buches über die Hauptverhandlung gegebenen Vorschriften Anwendung.

Vierter Abschnitt

*

Revision

Zulässigkeit.

§ 333

Die Revision findet statt gegen die Urteile der Landgerichte und der Schwurgerichte.

Anm.: Vgl. Anm. zu §§ 296 und 312.

Ersatzrevision.

§ 334

Gegen die Urteile des Amtsrichters ist die Revision insoweit zulässig, als nach § 313 die Berufung ausgeschlossen ist.

Anm.: Vgl. Anm. zu § 312.

Sprungrevision.

§ 335

(1) *Ein Urteil, gegen das die Berufung zulässig ist, kann statt mit der Berufung mit der Revision angefochten werden.*

(2) *Über die Revision entscheidet das Gericht, das zur Ent-*